



Kieler Vis Moot Association (KVMA) e.V.
c/o Lennard Wieduwild
Nicolaus-Heinrich-Julius-Weg 16
22081 Hamburg

Antrag auf Mitgliedschaft

Mitglieds-Nr.: _____
(wird vom Vorstand ausgefüllt)

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname _____

Geburtsdatum (freiwillig) _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon (freiwillig) _____

Email _____

die Aufnahme in den KVMA e.V. ab dem _____.

Ich erkläre mich damit einverstanden den empfohlenen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 15,00 € zu entrichten. Laut Satzung ist ein Mindestbetrag von 1,00 € vorgesehen. Anstelle des empfohlenen Beitrags möchte ich einen Beitrag von ____€ zu entrichten. Der Beitrag im Gründungsjahres (2020) wird nicht erhoben.

Datum, Unterschrift des Antragstellers
(bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters)

Datum, Unterschrift eines Vorstandmitglieds

SEPA-Lastschriftmandat

(wiederkehrende Zahlungen)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ00002437685

Mandatsreferenz: Jahresbeitrag KVMA – Mitglieds-Nr. _____

Ich ermächtige den KVMA e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom KVMA e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: _____ BIC: _____

Konto-Inhaber: _____

IBAN: _____

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der Mitgliedschaft gespeichert.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters)

Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung von Daten sowie Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO

1. Verantwortlicher

Kieler Vis Moot Association (KVMA) e.V.
c/o Lennard Wieduwild (1.Vorsitzender)
Nicolaus-Heinrich-Julius-Weg 16
22081 Hamburg

2. Zweck der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Teilnahme am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court (Vis Moot) verarbeitet die KVMA e.V. personenbezogene Daten zur Organisation der Teamarbeit, zur Durchführung der Vereinsarbeit sowie zur Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.

3. Kategorien verarbeiteter Daten

Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.

4. Empfänger und Weitergabe der Daten

Zugriff auf personenbezogene Daten haben nur diejenigen Personen, die diese zur Organisation der Teamarbeit und Vereinsaktivitäten benötigen, insbesondere Mitglieder des Vorstands der KVMA e.V. sowie Coaches des Teams. Es ist nicht vorgesehen, personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, es sei denn, dies ist für die Durchführung des Vis Moot erforderlich. Dies kann insbesondere Organisatoren des Vis Moot oder von Vorbereitungsveranstaltungen betreffen.

5. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO auf Grundlage berechtigter Interessen des Vereins an der Organisation der Teamarbeit und Vereinsaktivitäten. Die freiwilligen Verarbeitungen personenbezogener Daten erfolgt zusätzlich auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung).

6. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich für die Dauer der Teamzugehörigkeit gespeichert. Danach erfolgt eine Löschung, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine weitere Speicherung für Vereinszwecke erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Zur Ausübung dieser Rechte muss sich an die oben genannte verantwortliche Stelle gewandt werden.

8. Beschwerderecht

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de; Tel.: 0431 988 1200

9. Freiwillige Einwilligung

Für bestimmte Datenverarbeitungen, die nicht zwingend für die Organisation der Team- und Vereinsarbeit erforderlich sind, bitten wir um Erteilung der freiwilligen Einwilligung.

☐ Einwilligung in Foto- und Videoaufnahmen

Ich willige ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen Fotos oder Videos von mir angefertigt und zur Öffentlichkeitsarbeit des Teams auf folgenden Seiten veröffentlicht werden:

- auf der Website des Vis Moot Courts Kiel (www.vismootkiel.de),
- auf der Universitätsseite des Vis Moot Courts Kiel (www.ipvr.uni-kiel.de/de/willem-c-vis-moot)
- auf dem Instagram-Account des Vis Moot Courts Kiel (@vismootkiel)
- auf LinkedIn (<https://www.linkedin.com/company/vismootkiel/>)

☐ Einwilligung in Kommunikation über Messenger-Dienste

Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten zur Kommunikation über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) genutzt werden dürfen. Mir ist bekannt, dass dabei eine Übermittlung personenbezogener Daten an Anbieter außerhalb der EU (z. B. Meta Platforms Inc., USA) erfolgen kann.

☐ Einwilligung in Markierungen auf Social Media

Ich willige ein, dass mein Name oder Social-Media-Profil im Zusammenhang mit Teamaktivitäten auf Social-Media-Kanälen des Teams markiert oder erwähnt werden darf.

10. Widerrufsrecht

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Vorstand der KVMA e.V. widerrufen werden. Sind die Daten bereits im Internet verfügbar, erfolgt eine Entfernung, soweit dies technisch möglich ist.

Zustimmung durch den Nutzer

Hiermit erklärt der/die Unterzeichnende, dass er/sie die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat und in die oben genannten freiwilligen Datenverarbeitungen durch die Kieler Vis Moot Association (KVMA) e.V. einwilligt.

Name in Druckbuchstaben

Ort und Datum

Unterschrift (bei
Minderjährigen die des
gesetzlichen Vertreters)

Satzung der Kieler Vis Moot

Association (KVMA) vom

01.11.2020

Präambel

Der Verein der ehemaligen und derzeitigen Teilnehmer und Unterstützer des Willem C. Vis Moot Court Teams der Christian-Albrechts Universität zu Kiel soll die Bildung auf dem Rechtsgebiet der Alternativen Streitbeilegung fördern, indem sie den zukünftigen Teams zur Seite steht und Rückendeckung gibt. Der Verein soll die junge und fragile Struktur an der Universität festigen und unabhängig vom Einzelnen wachsen lassen. Außerdem soll der Verein nicht nur dem konkreten Team als Plattform zum Austausch dienen, sondern auch Anderen, die das Wesen des Willem C. Vis Moot Courts achten und helfen, das außeruniversitäre Netzwerk aufzubauen und zu erhalten.

Im Konkreten soll der Verein und seine Mitglieder die Teilnahme an dem Moot Court sichern, um den Wissensaustausch und die Fortbildung an der Universität zu fördern. Der Verein soll auf seinem Gebiet Ansprechpartner für die Fakultät sein und ihr Bindeglied zum Willem C. Vis Moot Court.

Die Gründung des Vereins soll Beweis für eine gesellschaftlich positiv eingestellte und lebendige Studierendenschaft sein und insbesondere die Internationalisierung und Attraktivität des Studienstandortes Kiel vorantreiben.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kieler Vis Moot Association“, abgekürzt „KVMA“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rechtswissenschaft, der beruflichen Bildung sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne von § 52 Absatz 2 Nummern 1, 7 sowie 13 AO.
- (2) Ziel des Verein ist die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und Juristen/-innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe, insbesondere im Rahmen der privatrechtlichen Gerichtsbarkeit.
- (3) Der Verein bezweckt durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und die Sammlung eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er arbeitet unabhängig und überparteilich.
 1. Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des internationalen Wirtschaftsrechts in Deutschland. Er bietet Studierenden der Christian-Albrechts Universität zu Kiel ein Forum, sich Kenntnisse in dieser Rechtsdisziplin anzueignen.
 2. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden Studierende auf die Teilnahme am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot vorbereitet. Den Mitgliedern sollen Fertigkeiten in der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und dem internationalen Kaufrecht vermittelt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Die Mitglieder üben die Vereinsämter ehrenamtlich aus.

(3) Keine Person oder Verein darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Fördermitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

(3) Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder. Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Vis Moot interessiert ist und bereit ist bestimmte Aufgaben innerhalb des Vereins zu übernehmen. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Antrags-, Rede-, und Stimmrechte.

(4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

(5) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands nach Zustimmung durch zwei Drittel der Anwesenden auf einer Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers und eine E-Mail-Adresse enthalten. Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Namen, die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (bspw. von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand mit einmonatiger Frist schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Kontaktdaten schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Für das laufende Mitgliedsjahr übergezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Im Gründungsjahr wird von den aktiven Mitgliedern kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder ist durch das Mitglied selbst zu bestimmen. Der Mindestbeitrag im Geschäftsjahr beträgt 1 € und ist nach oben offen. Ein „normaler“ Beitrag als Richtwert beträgt 15€.
- (4) Im Geschäftsjahr wird ein Mitgliedsbeitrag von 50€ von fördernden Mitgliedern erhoben.
- (5) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden

(6) Ehrenmitglieder werden vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die freiwillige Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ist zulässig.

(7) Beiträge können einem Mitglied ganz oder in Teilen durch einen Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, und mindestens einem weiteren Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister. Die vom Vorstand bestimmten Ressortleiter und deren Stellvertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite und weitere Vorsitzende sowie der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 12 Monaten, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, fernmündlich, oder in Textform einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirates;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Ausrichtung der

Beratungstätigkeit des Vereines.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Board of Advisors

(1) Der Verein wird durch ein Board of Advisors beraten.

(2) Das Board of Advisors besteht aus bis zu zehn Personen. Es ist keine Mindestanzahl festgelegt.

(3) Die Mitglieder des Boards of Advisors werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Über die Aufnahme einer vorgeschlagenen Person in das Board of Advisors entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Jedes Mitglied ist hinsichtlich der Besetzung des Board of Advisors vorschlagsberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Board of Advisor unterstützen den Verein ehrenamtlich.

§ 12 Ressorts

(1) Für einzelne Bereiche des KVMA können durch Beschluss des Vorstandes Ressorts gebildet werden.

(2) Die Ressorts werden durch einen Ressortleiter und dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Ressortleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller noch vorhandenen Verbindlichkeiten an die Alumni und Freunde der CAU e.V. (Steuernummer 20/290/70317), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

Kiel, den 01. November 2020

Der Vorstand